

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 10 27

Z.11 0502/146-Pr.2/83

II-517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

	An den	182 IAB
	Herrn Präsidenten	
	des Nationalrates	1983 -10- 2 8
1017	Parlament	zu 211 IJ
	<u>W i e n</u>	

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 29. September 1983, Nr. 211/J, betreffend Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die für den AKH-Skandal verantwortlichen Politiker und Beamten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 31.8.1982 mitgeteilt habe, hatte ich bereits damals in Ansehung derjenigen Straftaten, hinsichtlich derer das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 27.11.1982 vorlag, den Auftrag gegeben, aufgrund der Ergebnisse dieses Strafverfahrens gegen Personen, die im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um das AKH dem Bund Schaden zugefügt haben, Klagen zu erheben. Im Hinblick auf die damals - und auch heute noch (vgl. S 160 f des OGH-Urteils) - nicht eindeutig geklärte Frage, ob der Schaden unmittelbar bei der Republik Österreich oder bei der AKPE eingetreten ist, habe ich vorsichtsweise alle Schadenersatzansprüche aus jenen strafbaren Handlungen, die Gegenstand der Strafverfahren gegen DI Winter, Carl Sefcsik, Ing. Schweitzer u.a. sowie gegen Hans Christoph Prutscher, DI Winter, Dr. Gerhard Schwaiger waren, der AKPE Ges.m.b.H. zur Einziehung abgetreten. Dies deshalb, um die Aktivlegitimation der AKPE auf jeden Fall zur gewährleisten, sei es, weil diese selbst geschädigt wurde - wie es das Landesgericht für Strafsachen beurteilte -, sei es als Zessionarin der Republik Österreich.

Die AKPE hat in der Folge am 11.11.1982 gegen die mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 27.11.1981, GZ. 6 a Vr 720/81-1983, wegen Untreue an der AKPE schuldig gesprochenen Personen eine Klage über S 20,927.725,14 s.A. beim LG f. ZRS Wien eingebracht. Ferner hat die AKPE gegen DI Winter eine weitere Klage in Griechenland eingebracht, um auch auf sein dortiges Vermögen Exekution führen zu können.

Wie ich ebenfalls bereits mitgeteilt habe, hat die AKPE die Klage gegen Ing. Otto Schweitzer über den Gegenwert von S 11,379.100.-- bereits am 12.11.1981 eingebracht.

Da somit bereits vor dem nunmehrigen Urteil das OGH die erforderlichen Zivilklagen eingebracht worden sind, waren seither keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Bezüglich der an die AKPE abgetretenen Ansprüche gegen Prutscher, Winter und Schwaiger hat sich die AKPE (nunmehr VAMED) vorerst nur dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen, mit meiner Bewilligung jedoch keine Klage eingebracht. Wie richtig dieses Zuwarten war, haben die jüngst erfolgten Freisprüche bewiesen.

Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung wird seitens der VAMED geprüft werden, ob zivilrechtliche Ansprüche gegeben sind.

Zu 2.

Schadenersatzklagen behängen somit derzeit gegen Ing. Otto Schweitzer, DI Adolf Winter, Ing. Erich Zelniczek, DI Edmung Hainisch, Ing. Fritz Mayer, Ing. Johann Mück, Eduard Harald Schrack, Friedrich Leucht, Dr. Gustav Rose, Dkfm. Ernst Swoboda.

Zu 3.

Die aus der erfolgten Zitierung einer Passage aus dem Urteil des OGH gezogene Schlußfolgerung, der OGH habe hiemit den Verdacht zum Ausdruck gebracht, daß Organe der Republik Österreich bzw. der Gemeinde Wien ein Mitverschulden an der Schadenzufügung im Zusammenhang mit dem Bau des AKH's treffe, ist unrichtig. Diese Ausführungen beziehen sich nicht auf einen im Zuge des Strafverfahrens entstandenen Verdacht, sondern lediglich auf einen im Strafverfahren von einem Angeklagten gegen die erhobenen Schadenersatzansprüche aufgestellten Mitverschuldens einwand. Dieser ist jedoch im erstinstanzlichen Strafverfahren weder geprüft noch sonst objektiviert worden. Der OGH hielt es somit lediglich in abstracto für unzulässig, ohne Prüfung dieses Mitverschuldeneinwandes bereits im Strafverfahren über die Privatbeteiligtenansprüche zu erkennen, ohne daß er sich mit der Auffassung dieses Angeklagten identifiziert hätte, daß tatsächlich ein derartiges Mitverschulden vorliege. Auch die Prüfungen durch die Stadt Wien und mein Ministerium haben keinen Hinweis auf ein Mitverschulden von Organen der Stadt Wien oder des Bundes ergeben.